

160413 1/8 des Scan an AL1, RL12,14, AL2, RL22,33 z.G.,
cc. Zn, Li, H, O+ + mich
04. März 2016

2) Fr. Orisat für An- 31 W...
Körnung/Übersicht +
Stimm-T.-Vorbereitung mit Vobänden

VLBS

Vereinigung der Leiter an beruflichen Schulen e. V.

Sitz: BSZ für Wirtschaft II, Kanzlerstraße 9, 09112 Chemnitz
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz

2518/16E

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Abteilungsleiter
Herrn Wilfried Kühner
PF 100910
01079 Dresden

- 3. MRZ. 2016
3- Rue
4/8 für mich }
3/2 34,35 zha }
3) 31 200 413/16

3-6400.401395/25
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Poststelle
03. März 2016
4.3.16
weitergeleitet an:

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
die

Datum
25.02.2016

Stellungnahme der Vereinigung der Leiter an beruflichen Schulen e.V. zur Schulgesetznovelle

hier: Ihr Schreiben vom 19. Januar 2016; Az.: 31-6400.40/378/241

Sehr geehrter Herr Kühner,

die Beruflichen Schulzentren des Freistaates Sachsen sorgen in einer überaus hohen Differenzierung aller Schularten sowie großen Heterogenität der Schüler für berufliche und studienqualifizierende Abschlüsse.

Im Mittelpunkt steht die duale Berufsausbildung als ein qualitativ hochwertiges und attraktives Fundament für den persönlichen Bildungs- und Lebensweg der Jugendlichen und als Kern zur Fachkräftesicherung sächsischer Unternehmen.
Hier steht die Aufgabe, die globale Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Unternehmen weiter zu stärken und hierfür eine ausreichende Zahl hochqualifizierter Fachkräfte bereitzustellen.

Das zukünftige Sächsische Schulgesetz muss zu dieser Stärkung entscheidend beitragen.

Die Vereinigung der Leiter beruflicher Schulen e.V. hat die Änderungen in der Schulgesetznovelle unter den oben genannten Prämissen geprüft und gibt hierzu die folgenden Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung 1 zum Geltungsbereich

Es wird empfohlen, eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Sächsischen Schulgesetzes auf die Schulen in freier Trägerschaft vorzunehmen.

§3(1) Geltungsbereich des Schulgesetzes

Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Schulen in freier Trägerschaft und somit die Zusammenführung in einem Schulgesetz kann

- das Vorhalten und Finanzieren von zwei parallelen Schulnetzen mit erheblichen Doppelangeboten,

Vorstand:

Matthias Dietrich
Berufliches Schulzentrum
für Wirtschaft II
Chemnitz

Ingo Hunger
Berufliches Schulzentrum
für Technik I
Industrieschule Chemnitz

Katrin Neumann
Berufliches Schulzentrum
Döbeln - Mittweida

Helga Schmidt
Berufliches Schulzentrum
für Wirtschaft, Gesundheit
und Technik des
Landkreises Zwickau

Tasso Börner
Berufliches Schulzentrum
Vogtland, Schulteile
Reichenbach, Klingenthal,
Rodewisch

- die Erweiterung des Nachweises des öffentlichen Bedürfnisses auf die privaten Schulen,
- die Übertragung gleicher Rahmenbedingungen für öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft erheblich vereinfachen.

§3(2,3) Geltungsbereich

Die Klärung des Status der medizinischen Berufsfachschulen scheint sinnvoll. Die aufgeführten Einschränkungen sind nicht nachvollziehbar. Hier entziehen sich diese Schulen der Aufsicht des Freistaates. Dies kann zu erheblichen Qualitätseinschränkungen führen.

Handlungsempfehlung 2 zur Qualitätssicherung und Eigenverantwortung

Es wird empfohlen, entsprechende Ressourcen zur Qualitätssicherung und Eigenverantwortung bereitzustellen.

§3(a) Qualitätssicherung

Die gemeinsame Verantwortung und Übertragung von Qualitätssicherung auf Schule und Schulaufsicht ist nachvollziehbar. Die Realisierung erfordert die Bereitstellung entsprechender Ressourcen, z.B. die Einführung zusätzlicher Funktionsstellen.

§3(b) Eigenverantwortung

Die Fixierung der Rahmenbedingungen für schulische Eigenverantwortung ist nachvollziehbar und bei vielen Schulträgern bereits Realität.

Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Entwicklung der Beruflichen Schulzentren zu eigenständigen Kompetenzzentren wird begrüßt.

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung ist die umfangliche Verifizierung der Berechnungsgrundlagen für die Zuweisung von Lehrer- bzw. Verwaltungsarbeitsvermögen (Verweis auf §23(5)).

Hier ist in Abhängigkeit von der Schülerzahl, der zu bewirtschaftenden Gebäude und der Anzahl an Schularten im berufsbildenden Bereich für den jeweiligen Schulleiter eine Kompensation an anderer Stelle notwendig.

Handlungsempfehlung 3 zu Normativen

Es wird empfohlen, auf die Normativen in Gesetzesrang zu verzichten.

§4(a) Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

Die Übernahme der Mindestschülerzahl von der Schulnetzverordnung in die Rechtsgrundlage für die Schulart Berufsschule kann negative Auswirkung auf die Einrichtung von Fachklassenstandorten zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Bildungsangebotes haben und zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Entwicklung der dualen Berufsausbildung führen. Die in der Synopse eingetragene Begründung lässt vermuten, dass die Fachklassenbildung zukünftig rein mathematisch erfolgen soll.

§4(b) Schulstandorte im ländlichen Raum

Ausnahmeregelungen für den ländlichen Raum sind für die berufsbildenden Schulen nicht vorgesehen, ggf. jedoch notwendig.

Die Einführung der Mindestschülerzahl von 750 pro Beruflichem Schulzentrum widerspricht den 360 Vollzeitäquivalenten in der Verordnung zur Stellenbesetzung von Schulleitungen.

§12(3) Berufliches Gymnasium

Bei der Überführung von DuBAS in die Regelausbildung muss es Ausnahmen von der mathematischen Hürde von 20 Mindestschülern eines Berufes geben, um überhaupt eine Klassenbildung zu ermöglichen.

Handlungsempfehlung 4 zur Bildungsberatung und Berufs- und Studienorientierung

Es wird empfohlen, eine zentrale, praxisnahe und gleichrangige Bildungsberatung sowie Berufs- und Studienorientierung unter Einbeziehung aller Partner verbindlicher zu regeln.

§6(4) und §7(1) Oberschule und Gymnasien

Die Verpflichtung der Oberschulen und Gymnasien zur Zusammenarbeit bei der Berufs- und Studienorientierung mit den berufsbildenden Schulen ist zwingend erforderlich und zu begrüßen.

§13(10) Förderschulen

Die Zusammenarbeit von Förderschulen und den berufsbildenden Schulen wird gestärkt und ist zu unterstützen.

Handlungsempfehlung 5 zur Klassenbildung an berufsbildenden Förderschulen

Es wird empfohlen, die Praxis der getrennten Klassenbildung im Bereich der berufsbildenden Förderschulen beizubehalten.

§13(a) Berufsbildende Förderschulen

Der Schulleiterverband geht auch weiterhin von einer getrennten Klassenbildung entsprechend Fachklassenprinzip nach §66 BBiG und §42 Handwerksordnung aus.

Handlungsempfehlung 6 zum Geltungsbereich des Begriffes öffentliches Bedürfnis

Es wird empfohlen, für alle Schularten an Schulen in freier Trägerschaft das öffentliche Bedürfnis als Voraussetzung zur Einrichtung festzuschreiben.

§21(3) Grundsätze Schulträgerschaft

Die Aufnahme des Begriffes „öffentliches Bedürfnis“ ist zu begrüßen. Die gesetzliche Definition hier nur bei öffentlichen Trägern ist eine Benachteiligung gegenüber den privaten Trägern und führt langfristig zu einer Doppelfinanzierung der Schulnetze.

Handlungsempfehlung 7 zur Mobilitätsunterstützung von Auszubildenden

Es wird empfohlen, die Sächsische Unterbringungsverordnung zu überarbeiten und ein Beförderungsticket für Auszubildende einzuführen.

§23(4) Aufgaben des Schulträgers

Die Schaffung der Rechtsgrundlage für eine einheitliche Regelung der Schülerbeförderung wird begrüßt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Berufsschüler als Schüler verstanden werden müssen. Aufgrund des Fachklassenprinzips ist die Einführung eines Azubitickets erforderlich. Die Besonderheiten der beruflichen Bildung müssen dabei berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlung 8 zur Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften

Es wird empfohlen, im Verfahren zur Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften durch den Schulträger die Schulleiter zu beteiligen.

§23(5) Aufgaben des Schulträgers

Die Ermächtigung für die Schaffung einer Rechtsvorschrift für Mindestanforderungen in der Ausstattung mit Verwaltungskräften setzt eine realistische Wichtung der Schulgröße und der übertragenen Aufgaben voraus. Die im §3(b) beabsichtigte Erweiterung der pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Verantwortungsbereiche erfordert v.a. bei berufsbildenden Schulen die zwingende Beteiligung des Schulleiters am Verfahren.

Handlungsempfehlung 9 zur Schulnetzplanung

Es wird empfohlen, die Schulnetzplanung durch den Freistaat selbst durchzuführen.

§23a(4) Schulnetzplanung

Die bisherige Verfahrensweise bei den Abstimmungen zur Fachklassenliste (Landkreise, ggf. Kammern) und die Schulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass wirklich zielführende Entscheidungen für die zukunftsweisende Ausgestaltung des beruflichen Schulwesens mit den bisherigen Werkzeugen nicht erreichbar sind. Die Einbeziehung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes wird an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern, da regionale Vorstellungen und Zwänge die notwendige gesamtheitliche Betrachtungsweise auf den gesamten Freistaat behindern bzw. unmöglich machen. Darüber hinaus erwarten die Kammern ein stabiles und an den Bedarfen der Wirtschaft orientiertes Netz der berufsbildenden Schulen.

Die Schulnetzplanung muss zentral durch den Freistaat selbst übernommen werden.

§23a(7) Schulnetzplanung

Die Verankerung der Fachklassenliste im Gesetzestext erhöht die Bedeutung dieses Dokumentes erheblich und unterstreicht diese als wichtiges Werkzeug der Schulnetzplanung und Schulnetzentwicklung.

§25(5) Schulbezirk und Einzugsbereich

Dass alle Ausnahmeanträge über die Schulaufsichtsbehörde gehen müssen, sichert eine gerechte Klassenbildung und die Steuerung über die Fachklassenliste.

Handlungsempfehlung 10 zur Administrierung von Schulcomputernetzen

Es wird empfohlen, jedes Berufliche Schulzentrum personell durch die Einstellung eines Administrators für das Schulcomputernetz zu unterstützen.

§38b E-Learning

Die Eingrenzung erfolgt vermutlich mit Blick auf die Teilzeitangebote dieser Schularten. Dieses Thema im Schulgesetz zu verankern, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Wichtig für alle Beruflichen Schulzentren ist jedoch aufgrund des Wartungs- und Betreuungsaufwandes die technische Unterstützung durch einen eigenen Schuladministrator.

Handlungsempfehlung 11 zum Schulsozialpädagogen bzw. Schulsozialarbeiter

Es wird empfohlen, an jedem Beruflichen Schulzentrum mindestens einen eigenen Schulsozialpädagogen als Teil des Lehrerkollegiums im Dienst des Freistaates einzustellen.

§40(1)4 Im Dienst des Schulträgers stehen:...

Hier definiert das Schulgesetz sozialpädagogische Betreuung als Personal des Schulträgers. Es ist aufgrund des aktuellen Betreuungsaufwandes in den Bereichen Inklusion, Migration sowie psychologischer Auffälligkeiten notwendig, Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter durch den Freistaat einzustellen und an allen Beruflichen Schulzentren dem pädagogischen Personal der Schule zuzuordnen.

Handlungsempfehlung 12 zu den Schulleitertaufgaben

Es wird empfohlen, den Schulleiter an allen Personalentscheidungen zu beteiligen und ihm und dem Lehrerkollegium entsprechende Ressourcen für die interne Evaluation zur Verfügung zu stellen.

§42(1) Aufgaben des Schulleiters

Die Qualitätssicherung wird als Schulleitertaufgabe festgeschrieben. Dies ist im Sinne der Erhöhung der Eigenverantwortung der Schule eine notwendige Konsequenz.

Die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stellt an berufsbildenden Schulen auf eine große Anzahl an Prozessen, Schularten, Gebäuden, Lehrplänen und Personen ab. Dies erfordert die Bereitstellung entsprechender Evaluationsressourcen.

Im Bereich der länderübergreifenden und der Landesfachklassenstandorte ist eine zentrale Unterstützung bei der Umsetzung des jeweiligen Fortbildungskonzeptes zwingend geboten.

§42(2) Aufgaben des Schulleiters

Aufgrund der Aufgabe des Schulleiters zur Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes als elementarer Bestandteil der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist er bei Personalentscheidungen unmittelbar zu beteiligen.

§43 Schulkonferenz

Die Kompetenz der Schulkonferenz kann durch beratende Stimmen erhöht werden. Das ist sinnvoll und wird unterstützt.

Handlungsempfehlung 13 zur neu zu bildenden Schulaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, aufgrund der Spezifik eine eigenständige Abteilung Berufsbildenden Schulen für ganz Sachsen zu schaffen.

§59 Schulaufsichtsbehörden

Es besteht sachsenweit bei der Gründung des Landesamtes für Schule und Bildung am 01.01.2018 die Notwendigkeit, eine eigene gebündelte Dienst-, Fach- und Personalaufsicht für die Berufsbildenden Schulen einschließlich der Bewirtschaftung des entsprechenden Stellenkapitels zu schaffen. Sie ist in der neuen Behörde als eigenständige Institution zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Dietrich

Sprecher der drei Vorstände des VLBS e.V.